

XV. Münchener Symposium

zum Film.- und Medienrecht

Der Medienerlaß des Bundesministeriums

Auswirkungen für die Filmindustrie

**„Der Herstellerbegriff nach Veröffentlichung des  
Medienerlasses“**

Dr. Stefan Lütje

Linklaters Oppenhoff & Rädler, Berlin

## **A. Einleitung**

- Film als teuerste, komplexeste und arbeitsteiligste Werksart des UrhG
- ratio legis des § 94 UrhG
- Urheberrecht und Steuerrecht

## **B. Der „Hersteller“ des § 94 UrhG**

- Idealtypus
- „erhebliche organisatorische und wirtschaftliche Leistung“ (Motive zu § 104)
- tatsächliche Erbringung der wirtschaftlichen Gesamtleistung, Übernahme des wirtschaftlichen Risikos
- häufig : packaging
- nicht erforderlich : künstlerischer Einfluß / Gestaltungsmaßnahmen, „Hand anlegen“
- nicht: Bezeichnung als „Hersteller“

„Filmhersteller ist diejenige natürliche oder juristische Person, welche die letztlich zur Her- und Fertigstellung des Films notwendigen **Entscheidungen** als Unternehmer **trifft**, diese durch den Abschluß der entsprechenden Verträge (z. B. mit Rechteinhabern, Geldgebern, ausübenden Künstlern oder sonst Mitwirkenden) selbst oder durch zwischengeschaltete, ihrer Weisung unterliegende Dritte **in die Tat umsetzt** und in ihren **wirtschaftlichen Folgen verantwortet.**“

(BGHZ 120, 67, 70)

## **Branchentypische Abweichungen :**

### 1. Einschränkung/Übertragung der wirtschaftliche Verantwortung

#### 1.1 bei der Herstellung:

- Outsourcing
- Vereinbaren und „Durchreichen“ von Gewährleistungen
- Versicherungen
- Drittfinanzierung (vgl. etwa § 34 FFG)
- Gewinnbeteiligungen /Rückstellungen

#### 1.2 bei der Verwertung :

- Vorverkäufe / Output
- Erlösausfallversicherungen

## 2. Einschränkung/Übertragung der Entscheidungsbefugnis :

### 2.1. Mitsprache - / Einflußrechte der Beteiligten

- insb. Kreative  
Verwerter  
Versicherer
- häufig : Synchronisation dieser Interessengegensätze

### 2.2. Auftragsproduktion : nur zentrale / wesentliche Entscheidungen

- auch vertragliche Vorgaben (antizipierte Entscheidungen)
- nicht: Entscheidungsumsetzung im Rahmen dieser Vorgaben
- nicht : aktive Einbindung in täglichen Produktionsablauf

## **Zeitpunkt / Zeitraum zur Bestimmung des Rechteinhabers**

- maßgebliche Entscheidungen und Risiken bis zuletzt
- wann / wie lange müssen Kriterien erfüllt sein ?

Beispiel:

- Übernahme laufender Produktion
- Bond-Fälle
- Nachbearbeitung / test screenings
- H.M. : Nullkopie ( §§ 94 / III; 90/1 ; FFG )
- dort, also im Zeitpunkt der Fertigstellung, Zuordnung der wirtschaftlichen Gesamtleistung

## C. Der „Hersteller“ des Medienerlasses

- grundsätzlich.: Steuerrecht folgt Urheberrecht
- Medienerlaß : in weiten Teilen dito.
- Anklänge an Bauherrenerlass (Herstellungsbeginn)
- aber: Filme entstehen nicht wie Bauwerke !
- zunächst : typisierter Normalfall der unechten Auftragsproduktion (TZ 8)
- entscheidend : RISIKOTRAGUNG (TZ 9)
- i.ü. aber teilweise erhebliche Modifikationen und Abweichungen



1. Medienerlass prüft Herstellereigenschaft/Einflussmöglichkeit  
zweistufig (TZ 11):

- Fonds bzw. Fondsgesellschafter als Hersteller ?

2. „Herstellungsbeginn“ :

- Zeitpunkt des Stoffrechteerwerbes ?
- Abschluss mit Darstellern, Studios etc. ?

3. Rechteerwerb in mehrfacher Hinsicht erweitert :

- Erwerb (?)
- aller (?)
- zur Herstellung und Verwertung erforderlichen Rechte (?)
- gewährleistet (?)“

#### 4. Beauftragung eines Produktionsdienstleisters

- u. e. Auftragsproduktion als typisierter Normalfall
- Vergütung : „fest vereinbartes Honorar“ (HU+Gewinn)
- Unmittelbarer Vertragsschluss mit Dritten nicht zwingend

#### 5. Wesentliche Einflußnahme

- Vorentwickeltes Vertragswerk ?
- Einstieg in laufende Produktion zulässig, solange wesentliche Einflussnahmemöglichkeit gegeben
- die in jedem Fall bis Beginn Dreharbeiten
- Weisungsrechte (auch antizipiert), kein Ausübungszwang
- Kontrollrechte und Möglichkeit der Ausübung

## 6. Kein faktischer Ausschluß vertraglicher Entscheidungsmacht

- filmspezifisches Know How
- Beherrschung durch Produktionsdienstleister
- oder mit diesem verbundenes Unternehmen ?
- wenn Dienstleister Gesellschafter des Fonds : Verträge wie zwischen fremden Dritten

## 7. Tragung wirtschaftlichen Risikos :

- Reduzierung u.a. durch Versicherungen zulässig

## 8. Herstellungsende :

- Abschluss der Postproduction, Fertigstellung der Nullkopie

## **D. Zusammenfassung, Ausblick**

- Reichweite und Grenzen des Medienerlasses
- keine abschliessende Kriterien, Abweichungen bei Merkmalen möglich (etwa Animationsfilme; Serienproduktion)
- RZ 11 ?
- Zukunft der internationalen Koproduktion
- „Vorhang zu und alle Fragen offen“ ?
- partielle Rechtssicherheit, aber weiterhin viele Fragen